

Beihilfen an anerkannte Jugendgruppen für Jugendlager, -fahrten und -wandern, für internationale Begegnungen und für die Gruppenleiteraus- bildung im Jahr 2018

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Freren sowie der Landkreis Emsland gewähren Beihilfen für Jugendlager, -fahrten und -wanderungen, für internationale Begegnungen und die Ausbildung von Gruppenleitern.

Nach den geänderten Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland vom 01.01.2017 können gefördert werden: Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind **und die eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.**

Für den Fall, dass diese Vereinbarung bisher noch nicht abgeschlossen worden ist, wird darum gebeten, sich diesbezüglich mit dem Landkreis Emsland, FB Jugend, Herrn Kötting, Tel. 05931-44-2432, in Verbindung zu setzen.

Die Teilnehmer/-innen und Jugendleiter/-innen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Emsland haben.

Jugendgruppen und -gemeinschaften, die im Jahr 2018 eine Ferien- oder Freizeitmaßnahme planen, haben diese schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn, spätestens aber bis zum 1. April 2018, bei ihrer Gemeinde zur Weiterleitung an die Samtgemeindeverwaltung in Freren, anzumelden. Dabei sind der Zeitraum, die Teilnehmerzahl und der Veranstaltungsort anzugeben.

Bezuschusst werden Jugendfahrten und -lager, die mindestens vier, höchstens 15 Tage dauern (Ostern, Christi Himmelfahrt und Pfingsten: mindestens 3 Fördertage). Dabei gelten der An- und Abreisetag als ein Fördertag. Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 6, dürfen aber höchstens 27 Jahre alt sein. Es sollten wenigstens 10 Personen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Leitung der Maßnahme in den Händen eines/r ausgebildeten volljährigen Jugendleiters/in mit gültiger Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eines/r Pädagogen/in liegt. Ist dies nicht der Fall, kann die gesamte Freizeitmaßnahme nicht gefördert werden.

Für Gruppenleiter/innen kann ein erhöhter Zuschuss gewährt werden, wenn bei der Abrechnung der Maßnahme die Jugendleiter/in-Card vorgelegt wird. In der Vergangenheit konnte des Öfteren nicht der höchstmögliche Zuschuss gewährt werden, weil die Gruppenleiter/innen nicht im Besitz einer Juleica waren oder deren Gültigkeit abgelaufen war.

Die verantwortlichen Gruppenleiter/innen sollten deshalb die Gültigkeit ihrer Jugendleiter/in-Card überprüfen bzw. eine Juleica (neu) beantragen. Das ist online unter www.juleica.de möglich. Bei Fragen, insbesondere bezüglich des zuständigen Trägers, wenden Sie sich an Ihren Jugendverband.

Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Jugendleiterlehrgänge und Lehrgänge zur allgemeinen Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen werden Zuschüsse gewährt, wenn die Teilnehmer/innen mindestens 15 Jahre alt sind und die Veranstaltung von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt wird.

Alle Maßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung mit der Samtgemeindeverwaltung abzurechnen.

Für die Beantragung von Kreiszuschüssen gilt folgende Regelung:
Die Bezuschussung von Jugendwanderungen, -fahrten und -lager und internationalen Begegnungen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Gemeinde. (Ausnahme: Der Kreiszuschuss wird bei Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen aus mindestens drei Samtgemeinden/Städten des Landkreises Emsland kommen, direkt durch den Landkreis Emsland gewährt.)
Der Landkreis Emsland gewährt den Kreiszuschuss für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen. Hierfür ist neben der Voranmeldung und Abrechnung bei der jeweiligen Gemeinde **zusätzlich** eine Anmeldung und Abrechnung beim Landkreis Emsland erforderlich.

Die Richtlinien sowie die Vordrucke für die Anmeldung und Abrechnung können auf der Internetseite der Samtgemeinde Freren (www.freren.de - Veröffentlichungen - Verwaltung - Online Formulare) herunter geladen werden oder sind im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 209, Tel.: 05902/950-209 oder 950-409, erhältlich.